**Entwurf für eine**

**Satzung für den Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.**

**zur Bearbeitung / Kommentierung / Ergänzung**

**Inhalt**

[**Spielregeln für Änderungsvorschläge** 3](#_Toc183876850)

[**Änderungs-Index** 4](#_Toc183876851)

[**I. Abschnitt: Allgemeiner Teil** 5](#_Toc183876852)

[**§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit** **NEU: §1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit** 5](#_Toc183876853)

[**§ 2 Zweck** **NEU: §2 Ziele und Aufgaben** 6](#_Toc183876854)

[**§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten** **NEU: §3 Zweck und Mittelverwendung** 8](#_Toc183876855)

[**§ 4 Wirkungsbereich und Gliederung** **NEU: §4 Organe des Vereins** 9](#_Toc183876856)

[**§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort** **NEU: §5 Mitgliedschaft** 9](#_Toc183876857)

[**§ 6 Organe des DCLH** **NEU: § 6 Aufnahme als Mitglied** 10](#_Toc183876858)

[**§ 7 Bindungswirkung** **NEU: §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder** 11](#_Toc183876859)

[**II. Abschnitt: Mitgliedschaft** 12](#_Toc183876860)

[**§ 8 Allgemeines** **NEU: §8 Beendigung der Mitgliedschaft** 12](#_Toc183876861)

[**§ 9 Anmeldung, Widerspruch, Erwerb** **NEU: §9 Ordnungen** 14](#_Toc183876862)

[**§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft** **NEU: § 10 Mitgliederversammlung** 16](#_Toc183876863)

[**§ 11 Beitrag** **NEU: §11 Vorstand und Erweiterter Vorstand** 21](#_Toc183876864)

[**§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung** **NEU: §12 Ausschüsse** 24](#_Toc183876865)

[**§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft** **NEU: §13 Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen und Bezirksgruppen** 25](#_Toc183876866)

[**§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft** **NEU: §14 Vermögen und Rechnungsprüfung** 26](#_Toc183876867)

[**§ 15 Erlöschen durch Tod** **NEU: §15 Vereinsstrafen** 27](#_Toc183876868)

[**§ 16 Erlöschen durch Austritt** **NEU: § 16 Ehrenrat** 28](#_Toc183876869)

[**§ 17 Erlöschen durch Streichung** **NEU: §17 Auflösung des Vereins** 29](#_Toc183876870)

[**§ 18 Erlöschen durch Ausschluss** 30](#_Toc183876871)

[**III. Abschnitt: Mitgliederversammlung** 31](#_Toc183876872)

[**§ 19 Allgemeines** 31](#_Toc183876873)

[**§ 20 Einberufung** 31](#_Toc183876874)

[**§ 21 Anträge** 32](#_Toc183876875)

[**§ 22 Leitung, Durchführung** 32](#_Toc183876876)

[**§ 23 Besondere Zuständigkeit** 33](#_Toc183876877)

[**§ 24 Abstimmung** 34](#_Toc183876878)

[**§ 25 Versammlungsprotokoll** 34](#_Toc183876879)

[**§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung** 35](#_Toc183876880)

[**IV. Abschnitt: Der Vorstand** 35](#_Toc183876881)

[**§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis** 35](#_Toc183876882)

[**§ 28 Der Vorstand** 36](#_Toc183876883)

[**§ 29 Aufgaben des Vorstandes** 37](#_Toc183876884)

[**§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen** 38](#_Toc183876885)

[**§ 31 Erweiterter Vorstand** 38](#_Toc183876886)

[**§ 32 Zuchtausschuss** 39](#_Toc183876887)

[**§ 33 Ausbildungsausschuss** 39](#_Toc183876888)

[**V. Abschnitt: Wahlen** 39](#_Toc183876889)

[**§ 34 Allgemeines** 39](#_Toc183876890)

[**§ 35 Wahl des Vorstandes** 40](#_Toc183876891)

[**§ 36 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates** 41](#_Toc183876892)

[**§ 37 Wahl des Hauptzuchtwarts, Zuchtrichterobmanns** 41](#_Toc183876893)

[**§ 38 Wahl des Hauptausbildungswarts, Leistungsrichterobmanns** 41](#_Toc183876894)

[**§ 39 Zuchtrichterprüfungsausschuss** 42](#_Toc183876895)

[**§ 40 Wahl der Kassenprüfer** 42](#_Toc183876896)

[**VI. Abschnitt: Landesgruppen (LG), Bezirksgruppen (BG)** 42](#_Toc183876897)

[**§ 41 Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen** 42](#_Toc183876898)

[**§ 42 Grenzen der Landesgruppen** 43](#_Toc183876899)

[**§ 43 Mitglieder der Landesgruppen** 43](#_Toc183876900)

[**§ 44 Finanzierung** 43](#_Toc183876901)

[**§ 45 Landesgruppenvorstand** 44](#_Toc183876902)

[**§ 46 Bezirksgruppenvorstand** 44](#_Toc183876903)

[**VII. Abschnitt: Vereinsstrafen** 45](#_Toc183876904)

[**§ 47 Vereinsstrafen** 45](#_Toc183876905)

[**VIII. Abschnitt: Ehrenrat** 45](#_Toc183876906)

[**§ 48 Ehrenrat** 45](#_Toc183876907)

[**IX. Abschnitt: Vereinsvermögen** 46](#_Toc183876908)

[**§ 49 Verwaltung** 46](#_Toc183876909)

[**§ 50 Kassenprüfung** 46](#_Toc183876910)

[**X. Abschnitt: Schlussbestimmungen** 46](#_Toc183876911)

[**§ 51 Auflösung** 46](#_Toc183876912)

# **Spielregeln für Änderungsvorschläge**

Es sind ALLE herzlich eingeladen, an diesem Entwurf zu einer neuen Satzung mitzuwirken.

Damit dies in geordneten Bahnen verläuft und wir wirklich alle Vorschläge / Änderungen / Ergänzungen in dem Dokument aufnehmen können, sind einige Spielregeln notwendig:

* das Dokument wird nur als PDF veröffentlicht. Eine Version für eine öffentlich freigegebene Bearbeitung wird es nicht geben. Bei so einer Version die Änderungen nachzuvollziehen

würde den verfügbaren Zeitrahmen sprengen

* das Dokument trägt ein Datum im Dateinamen
* Kommentare etc. bitte an

[v.marahrens@bg-rhein-ruhr.de](mailto:v.marahrens@bg-rhein-ruhr.de)

oder

[k.haase@bg-rhein-ruhr.de](mailto:k.haase@bg-rhein-ruhr.de)

* es werden nur Kommentare mit Klarnamen akzeptiert,

aus kryptischen Email Adressen wie 'puschel1983@keks.de' werden wir keine(n) Autor(in) ableiten

* Paragraph und Absatz müssen benannt werden, dies kommt in den Änderungsindex
* ein Änderungsindex wird mitgeführt, dort kann dann jeder sofort erkennen, ob Sein/Ihr/Euer

Kommentar es bereits in das Dokument geschafft hat

* Änderungen werden hervorgehoben

**WICHTIG:**

* **es werden ALLE Kommentare eingepflegt.**

**Der/Die Autor(en) dieses Entwurfs werden keine Filter anwenden und Eingaben unterschlagen bzw. nicht veröffentlichen.**

# **Änderungs-Index**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| lfd. Nr. | Datum | Name | Paragraph/Absatz |
| 1 | 30.11.2024 | Volker Marahrens | Erstellung gesamter Entwurf |
| 2 | 01.12.2024 | Volker Marahrens | § 10 Abs 2, Alternative Formulierung für zeitl. Verlauf Einladung JhV |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

# **I. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

# **§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit NEU: §1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Der Verein führt den Namen, "Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.", in Abkürzung, "DCLH". Er wurde am 28.01.1949 gegründet und ist unter Nr.140 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg eingetragen. | 1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.", in Abkürzung „DCLH e.V.“. |
| (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg/Württemberg. Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg ist Schirmherr des DCLH. | 2. Der Verein wurde am 10.06.1948 gegründet und am 28.01.1949 unter Nr. 250140 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg/Württemberg. Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg ist Schirmherr des Vereins. |
| (3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg. | 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
|  | 4. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder orientieren sich an den Grundsätzen der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass hieraus Rechtsansprüche seiner Mitglieder gegen den Verein entstehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitglieder-versammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein hat sich durch Beitritt zum VDH verpflichtet, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Dieser Verpflichtung wird der Verein – vorbehaltlich der Zustimmung seiner Mitgliederversammlung – nachkommen, soweit Satzungsinhalte des Vereins von den wesentlichen Grundgedanken und des Verbandszwecks des VDH abweichen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung. |

# **§ 2 Zweck NEU: §2 Ziele und Aufgaben**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Leonberger nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr.145. Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild. | 1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse „Leonberger“ nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 145. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage der Zucht die Erhaltung und Festigung dieser Rasse in seiner Gesundheit, seinem Wesen, seiner genetischen Diversität, seiner Konstitution, seiner Ausbildung und seinem Erscheinungsbild. Die Festsetzung des Rassestandards ist Aufgabe des DCLH e.V. |
| (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes I und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Den Ersatz von Aufwendungen sowie pauschale Entschädigungen regelt die jeweils gültige Finanzordnung (FO) des DCLH, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. | 2. Der Verein legt eine Zuchtordnung sowie die Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zucht- und Leistungsrichtern fest und ernennt Zuchtwarte für die Überwachung des Zuchtgeschehens und regelt deren Einsatz und Aufgaben in einer Zuchtwarteordnung. |
|  | 3. Der Verein führt durch ein Zuchtbuchamt das Zuchtbuch für den Rassehund „Leonberger“. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4. Der Verein gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus und betreibt daneben eine unter dem Verein eindeutig zugeordneten Web-Seite. Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie die Zeitpunkte ihres Erscheinens beschließt der Vorstand entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins unter Wahrung der Mitgliederinteressen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sowohl die Web-Seite als auch die Mitgliederzeitschrift gelten als offizielle Mittelungsorgane. Eine Mitteilung ist ordnungsgemäß bekanntgegeben, wenn sie – nach der freien Entscheidung des Vorstandes - in einem der offiziellen Mitteilungsorgane veröffentlicht ist. |
|  | 5. Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle, deren Ort durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben wird. |
|  | 6. Der Verein veranstaltet Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und nimmt durch Anschluss von Sonderschauen die vom VDH ausgeschriebenen nationalen und internationalen Ausstellungen wahr. |
|  | 7. Der Verein veranstaltet Prüfungen von Hunden nach der DCLH e.V. Prüfungsordnung und den VDH – Richtlinien und führt ein Leistungsbuch und fördert die Ausbildung von Hunden. |
|  | 8. Die Förderung der Internationalen Union der Clubs für Leonberger Hunde im Sinne ihrer Gründungsversammlung im Jahre 1975 in Leonberg gehört zu den Aufgaben des DCLH e.V. |

# **§ 3 Aufgaben und Tätigkeiten NEU: §3 Zweck und Mittelverwendung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| 1.Festsetzung des Rassestandards. | 1. Der DCLH e.V. ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung. |
| 2. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH- Zuchtordnung. | 2. Der DCLH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen. |
| 3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, Leistungsrichter und Zuchtwarte sowie deren Einsatz. | 3. Der DCLH e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. |
| 4. Führung und Herausgabe des Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung durch das Zuchtbuchamt. | 4. Mittel des DCLH e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. |
| 5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung gesondert geschulter Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung. | 5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. |
| 6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle. | 6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Geschäftsbesorgungsvertrages oder ehrenamtlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. |
| 7. Führung einer Geschäftsstelle. | 7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder oder Dritte vergeben. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. |
| 8. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen; Veranstaltung von Prüfungen. | 8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs-ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Klub entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. |
| 9. Führung des Leistungsbuches, Förderung der Ausbildung und Abhalten von Prüfungen. | 9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. |

|  |  |
| --- | --- |
| 10. Förderung der Internationalen Union der Clubs für Leonberger Hunde im Sinne ihrer Gründungsversammlung im Jahre 1975 in Leonberg. | 10. Die Einzelheiten zu den Entschädigungen gemäß Ziffer 6. bis 8 werden in der Finanzordnung (FO) des DCLH e.V. geregelt. |
| 11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere in verantwortungsbewusstem Umgang mit Hunden. |  |
| 12. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels. |  |
| 13. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden. |  |
| 14. Regelmaßge Herausgabe einer Vereinszeitschrift und führen einer Vereinshomepage als offizielle Mitteilungsorgane. |  |

# **§ 4 Wirkungsbereich und Gliederung NEU: §4 Organe des Vereins**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. | Organe des Vereins sind:  1. die Mitgliederversammlung  2. der Vorstand  3. der Erweiterte Vorstand |
| (2) Er gliedert sich in Landesgruppen und Bezirksgruppen. |  |

# **§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort NEU: §5 Mitgliedschaft**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins. | 1. Der DCLH e.V. hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. |
|  | 2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen des In- und Auslandes werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Minderjährige sind ab 16 Jahren stimmberechtigt aber erst mit Ihrer Volljährigkeit wählbar. |
|  | 3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Rassehund „Leonberger“ oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitglieder-versammlung beschlossen. |

# **§ 6 Organe des DCLH NEU: § 6 Aufnahme als Mitglied**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| Organe des Vereins sind:  1. die Mitgliederversammlung  2. der Vorstand  3. der Erweiterte Vorstand. | 1. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an die Mitgliederverwaltung des Vereins zu richten. |
|  | 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. |
|  | 3. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches im offiziellen Mitteilungsorgan kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand DCLH e.V. zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung und ist im offiziellen Mitteilungs-organ bekanntzugeben. |
|  | 4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. |
|  | 5. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem 14.Werktag nach Versand des Ablehnungsschreibens, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. |

# **§ 7 Bindungswirkung NEU: §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen. | 1. Mit der Aufnahme in den DCLH e.V. werden gleichermaßen Rechte und Pflichten für jedes Mitglied begründet. |
| (2) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen und Bezirksgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppen und dem Vorstand der Bezirksgruppen. | 2. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. |
|  | 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und den Ordnungen des Vereins festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 anzuerkennen. |
|  | 4. Jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar. |
|  | 5. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt wird. Alle Gebühren, die der Verein erhebt, werden in der Finanzordnung geregelt. |

# **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

# **§ 8 Allgemeines NEU: §8 Beendigung der Mitgliedschaft**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Ausnahmen siehe § 10. | 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:  a. Tod des Mitglieds. |
| (2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 18 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperre belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 18 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung. | b. Austritt aus dem Verein.  Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem DCLH e.V. austreten. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäfts-jahres schriftlich erklärt werden. |
|  | c. Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.  Die Streichung kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist. |
|  | d. Ausschluss aus dem Verein.  Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.  Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied  • die Satzung, die Zuchtordnung oder andere Ordnungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,  • schuldhaft gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vereins oder von Vereinsorganen verstößt,  • das Ansehen oder die Interessen des DCLH e.V. schuldhaft schädigt oder |

|  |  |
| --- | --- |
|  | • ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger zeigt, diesen oder Mitglieder beleidigt oder haltlos verdächtigt oder den Vereinsfrieden beharrlich stört,  • öffentliche, unwahre oder beleidigende Kritik eines vom DCLH e.V. bestellten oder vorgeschlagenen Richters innerhalb oder außerhalb einer Veranstaltung übt,  • wiederholt unehrenhaftes Verhalten zeigt, sofern es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen, dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht.  Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.  Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu.    Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt worden, befasst sich der Ehrenrat des Vereins mit diesem und entscheidet über den Einspruch.  Bis zur Entscheidung des Ehrenrats über den Einspruch ruhen die Rechte des Mitglieds.  Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dessen Zustellung als beendet gilt. |
|  | 2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. |
|  | 3. Der Austritt aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf. |

# **§ 9 Anmeldung, Widerspruch, Erwerb NEU: §9 Ordnungen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des DCLH. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. | 1.Für den Verein, die Organe, die Amtsinhaber, die Funktionsträger und die Mitglieder des Vereins gelten neben dieser Satzung die vom DCLH e.V. oder dessen zuständigen Organen oder Amtsinhabern beschlossenen Ordnungen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ordnungen:  a. Geschäftsordnung für die  Mitgliederversammlung  b. Ehrenratsordnung  c. Finanzordnung  d. Zuchtordnung mit zugehöriger  Körordnung  e. Ausstellungsordnung  f. Zuchtrichterordnung  g. Zuchtwarteordnung  h. Mindestanforderungen an die Haltung  von Hunden des DCLH e.V.  i. Prüfungsordnung  j. Ausbildungsordnung  k. Leistungsrichterordnung |
| (2) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches im offiziellen Mitteilungsorgan kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den Präsidenten zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. | 2. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung zu und über diese Ordnungen ist wie folgt festgelegt:  a. Die Ordnungen unter a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.  b. Die Zuchtordnung (d) mit zugehöriger Körordnung wird vom Vorstand, erweiterter Vorstand und dem Zuchtausschuss in einer gemeinsamen Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und auf der folgenden JHV von den Mitgliedern beschlossen, geändert oder abgelehnt.  c. Die Ordnungen e) bis k) werden vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und auf der folgenden JHV von den Mitgliedern beschlossen, geändert oder abgelehnt.  d. Alle Ordnungen und deren Änderungen sind in einem der offiziellen Mitteilungsorgane zu veröffentlichen.  e. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen, für die eine Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist, durch Mehrheitsbeschluss  ändern, aufheben oder neu fassen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | f. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bereits vorhandene Ordnungen wirksam. Diese bestehenden Ordnungen werden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung durch den Vorstand redaktionell an diese Satzung angepasst und in einem der offiziellen Mitteilungsorgane veröffentlicht. |
| (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. | Soweit einzelne Ordnungen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erstellt sind, sollen sie vom Vorstand in einem Zeitraum von 12 Monaten erarbeitet und durch das jeweils zuständige Gremium beschlossen werden. |

# **§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft NEU: § 10 Mitgliederversammlung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:  1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.  2. Hundehändler, deren Ehegatten und Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.  Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig. | 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. |
| (2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu. | 2. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der aktuellen Internetseite des Vereins ein. Die Einberufung kann nach freiem Ermessen des Vorstands ergänzend durch zusätzliche Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung oder in Textform oder in elektronischer Form per E-Mail gegenüber dem jeweiligen Mitglied an die zuletzt bekannte Kontakt-Adresse erfolgen. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin.  Zur Wahrung der Frist ist das Veröffentlichungs-datum auf der jeweiligen aktuellen Internetseite des Vereins maßgeblich.  Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder stellen.  Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind in Textform mit Begründung spätestens 8 Wochen vor dem  Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die Antragsfristen für außerordentliche Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand fest.  Die form- und fristgerecht gestellten Anträge - nicht deren Begründung - werden Gegenstand der Tagesordnung und mit dieser zusammen bekannt gegeben.  Nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.  Sie können vom Vorstand ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit des Antrags glaubhaft gemacht wird, die Verspätung unverschuldet erscheint und durch eine Zulassung des verspäteten Antrages die rechtmäßige Durchführung der Mitgliederversammlung nicht gefährdet wird.  Andere Anträge sowie Anregungen gegenüber dem Vorstand können in der Mitglieder-versammlung unter „Sonstiges“ behandelt werden.  Auch diese Anträge sollen möglichst frühzeitig dem Vorstand in Textform bekanntgegeben werden, um eine sachgerechte Behandlung zu ermöglichen. |
|  | Alternative Formulierung zum zeitlichen Ablauf Einladung JhV, V. Marahrens, 1.12.24  2. Der Vorstand beruft eine Mitglieder-versammlung gem. folgendem Ablauf ein:  a) Veröffentlichung **Termin und Ort 10 Wochen** vor der Veranstaltung  b) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder stellen.  **Anträge** der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind in Textform mit Begründung **spätestens 8 Wochen** vor dem  gem. a) veröffentlichten Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.  c) Veröffentlichung der **Einladung** mit Termin, Ort, Tagesordnung und form- und fristgerechten Anträgen spätestens **6 Wochen** vor der Veranstaltung  Die Einberufung kann nach freiem Ermessen des Vorstands ergänzend durch zusätzliche Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung oder in Textform oder in elektronischer Form per E-Mail gegenüber dem jeweiligen Mitglied an die zuletzt bekannte Kontakt-Adresse erfolgen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die Antragsfristen für außerordentliche Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand fest.  Die form- und fristgerecht gestellten Anträge - nicht deren Begründung - werden Gegenstand der Tagesordnung und mit dieser zusammen bekannt gegeben.  Nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.  Sie können vom Vorstand ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit des Antrags glaubhaft gemacht wird, die Verspätung unverschuldet erscheint und durch eine Zulassung des verspäteten Antrages die rechtmäßige Durchführung der Mitgliederversammlung nicht gefährdet wird.  Andere Anträge sowie Anregungen gegenüber dem Vorstand können in der Mitglieder-versammlung unter „Sonstiges“ behandelt werden.  Auch diese Anträge sollen möglichst frühzeitig dem Vorstand in Textform bekanntgegeben werden, um eine sachgerechte Behandlung zu ermöglichen. |
| (4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung beim VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben. | 3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Mitglieder-versammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.  Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.  Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. |
|  | 5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr – möglichst im 2. Quartal – statt. |
|  | 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:  a. auf Beschluss des Vorstandes  b. auf Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder; dieser Antrag ist schriftlich mit Beschlussgegenständen und Begründung an den Vorstand zu richten.  c. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach dem Vorstandsbeschluss oder dem Antragseingang.  Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung. |
|  | 7. Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen regelt die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die notwendigen Stimmenverhältnisse für Beschlüsse und Wahlen und sonstige Abstimmungen sowie die Dauer der Bestellung gewählter Personen, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen wurde. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:  a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und  b. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstands  c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes  d. die Wahl  • der Rechnungsprüfer    • der Mitglieder des Ehrenrates    • der zwei erfahrenen Züchter für den Zuchtausschuss  e. die Beschlussfassung zu und über Änderungen der Satzung und Ordnungen soweit diese nach dieser Satzung im Zuständigkeits-bereich der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Abs. 2) liegt.  f. die Festsetzung von Beiträgen  g. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern  h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins |
|  | 9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.  Sie ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und in einem offiziellen Mitteilungsorgan innerhalb von 6 Wochen zu veröffentlichen.  Einsprüche zur Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls beim Vorstand einzureichen.  Dieser entscheidet über die Einsprüche nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend. |
|  | 10. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Frist von 1 Monat ab der Veröffentlichung möglich. |
|  | 11. Der Vorstand führt eine Sammlung über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, das ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, kann die Beschlusssammlung einsehen. |

# **§ 11 Beitrag NEU: §11 Vorstand und Erweiterter Vorstand**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. | 1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:  dem Vorsitzenden,  dem stellvertretenden Vorsitzenden,  dem Schatzmeister.  Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.  Der Vorsitzende vertritt den Verein allein; der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.  Im Innenverhältnis dürfen hierbei der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam handeln. |
| (2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. | 2. Der Vorstand besteht aus  dem Vorsitzenden,  dem stellvertretenden Vorsitzenden,  dem Schatzmeister,  dem Schriftführer,  dem Zuchtleiter, |
|  | 3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ergänzen.  Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.  Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.  Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. |
|  | 4. Aufgaben des Vorstands  Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:  a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung  b. Einberufung der Mitgliederversammlung  c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  d. Der Vorstand beschließt Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie die Zeitpunkte ihres Erscheinens.  e. Der Vorstand bestellt den Zuchtbuchführer, den Leistungsbuchführer, den Ausbildungs-beauftragten und den Ausstellungsbeauftragten. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | f. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.  Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben. |
|  | 5. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:  dem Vorstand,  den gewählten Vertretern der Landesgruppen und  dem Ausstellungsbeauftragten, dem Ausbildungsbeauftragten und dem Zuchtbuchführer |
|  | 6. Der Vorstand kann weitere ernannte Funktionsträger oder Mitglieder des Vereins zu Sitzungen und Beratungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes einladen. |
|  | 7. Über Präsidiums-, Vorstands- und Erweiterte Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Sitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Beschlüsse mit Wirkung für die Mitglieder des Vereins sind spätestens nach 6 Wochen in mindestens einem der offiziellen Mitteilungsorgane (§ 2.4.) zu veröffentlichen und in die Beschlusssammlung gemäß § 10.11 aufzunehmen. |

# **§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung NEU: §12 Ausschüsse**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. | 1. Für Fragen der Zucht ist der Zuchtausschuss zuständig, seine Aufgaben sind in der Zuchtordnung geregelt.  a. Der Zuchtausschuss bereitet zudem die gemeinsamen Beschlüsse mit dem Vorstand die Zucht betreffend vor.  b. Der Zuchtausschuss besteht aus:  dem Zuchtleiter,  dem Zuchtbuchführer,  dem Richterobmann,  dem Hauptzuchtwart und zwei erfahrenen Züchtern. |
| (2) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familien-angehörige von Mitgliedern. | 2. Für Fragen der Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss zuständig, dessen Aufgaben in der Ausbildungsordnung geregelt sind.  a. Der Ausbildungsausschuss bereitet Beschlüsse des Vorstandes die Ausbildung betreffend vor.  b. Der Ausbildungsausschuss besteht aus:  dem Ausbildungsbeauftragten,  dem Leistungsrichterobmann,  dem Hauptausbildungswart, dem Leistungsbuchführer und dem erfahrenen Hundeführer. |
| (3) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben,  zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt. | 3. Der Vorstand ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben befugt, Arbeitskreise einzurichten und entsprechende Regelungen zur deren Besetzung und Tätigkeit zu beschließen. |
| Stand: | Stand: |

# **§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft NEU: §13 Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen und Bezirksgruppen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag ein Jahr in Verzug ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte ausgesetzt. | 1. Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: „Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V., Sitz Leonberg, Landesgruppe ‚Name‘ “  Die Bezeichnung kann zulässig als „LG ‚Name‘ im DCLH e.V.“ abgekürzt werden. |
| (2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied die Beitragsrückstände und den Beitrag für das lfd. Geschäftsjahr bezahlt hat. | 2. Die Landesgruppen sind als nicht rechtsfähige Vereine organisiert. Die Landesgruppen sind unselbständige Untergliederungen des DCLH e.V. Die Satzung und Ordnungen des DCLH e.V. finden unmittelbar Anwendung auf die Landes- und Bezirksgruppen. Die Landesgruppen und Bezirksgruppen sind kein eigenes Steuersubjekt, sämtliche Ein- und Ausgaben der Landesgruppen und Bezirksgruppen werden in der jährlichen Steuererklärung des DCLH e.V. erfasst. Der DCLH e.V. haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landes- und Bezirks-gruppen. |
|  | 3. Die Landesgruppen haben die satzungsgemäßen Aufgaben des DCLH e. V. im regionalen Bereich zu vertreten. Sie dürfen sich nur im Rahmen dieser Aufgaben und im Rahmen ihrer zugewiesenen finanziellen Mittel - beschränkt auf das Vermögen der Landesgruppe - rechtlich verpflichten.  Im Falle der Auflösung einer Landesgruppe gilt § 17 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass ein vorhandenes Vermögen der Landesgruppe an den DCLH e.V. fällt, der auch eine etwaige Liquidation durchführt. |
|  | 4. Die Bezirksgruppen sind nicht rechtsfähige Untergruppierungen der Landesgruppen und dementsprechend finden die Regulierungen der Landesgruppen unmittelbar Anwendung auch auf die Bezirksgruppen. |
|  | 5. Die Bezeichnung der Bezirksgruppengruppen ist: „Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V., Sitz Leonberg, Bezirksgruppe ‚Name‘ “ |
|  | 6. Der DCLH e.V. kann Mitglieder in den Vorstand der Landesgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung gehindert sind. Bei Bezirksgruppen ist der Landesgruppenvorstand dafür verantwortlich. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen. |

# **§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft NEU: §14 Vermögen und Rechnungsprüfung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. | 1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. |
| (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. | 2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung oder die Finanzordnung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. |
|  | 3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten |
|  | 4. Die Rechnungsprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres umgehend durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung umfasst dabei die korrekte Buchung der vorgelegten Belege und die Überprüfung, ob die Finanzmittel entsprechend den Satzungszielen und des Haushaltsplanes richtig verwendet worden sind. |
|  | 5. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Mitglieder-versammlung bekannt zu geben ist. |

# **§ 15 Erlöschen durch Tod NEU: §15 Vereinsstrafen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt | 1. Vereinsstrafen sind:  a. Verwarnung,  b. Verweis,  c. Ausstellungs- und/oder  Prüfungssperre,  d. Entzug des aktiven und/oder passiven  Wahlrechts,  e. Geldbußen (von 50,00 € bis  10.000,00 € ),  f. Zuchtverbot / Tätigkeitsverbot /   Zuchtbuchsperre  g. Amtsenthebung,  h. Ausschluss aus dem Verein. |
|  | 2. Der Verein kann diese Vereinsstrafen verhängen  wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung  a. eines schweren oder wiederholten Verstoß gegen seine Satzung oder eine seiner Ordnungen oder gegen die Satzung des VDH, insbesondere gegen die in der VDH-Satzung § 3 Nr. 2 Ziffer 2.1 bis 2.3, normierten Grundsätze  • vereinsschädigendem Verhalten    • Schädigung des Ansehens des Vereins    • erheblicher Störung einer Prüfung oder Ausstellung    • Verstöße gegen die Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung    • Verstöße gegen die Ordnung DCLH e.V.- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.  b. Unabhängig und unberührt von vorstehenden Regelungen bleibt das Recht den Ausschluss aus dem Verein nach § 8 d zu beschließen. |
|  | 3. Zuständig für die Beschlussfassung und Verhängung einer Vereinsstrafe ist der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des von der Vereinsstrafe betroffenen Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen.  Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zugang der belastenden Entscheidung zu. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.  Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist endgültig. |

# **§ 16 Erlöschen durch Austritt NEU: § 16 Ehrenrat**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig und an die Mitgliederverwaltung des Vereins zu richten. | 1. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus  dem Vorsitzenden  sowie 2 Beisitzern  und ihren jeweils gewählten Stellvertretern. |
|  | 2. Die Zuständigkeit des Ehrenrats ist nur gegeben, soweit diese Satzung die Zuständigkeit ausdrücklich anordnet. Außerhalb seiner Zuständigkeit wird der Ehrenrat nicht tätig. Diese eingeschränkte Zuständigkeit des Ehrenrats schließt eine etwaige weitergehende Zuständigkeit eines vom VDH eingerichteten Verbandsgerichtes für sonstige Streitigkeiten nicht aus. Dieses Verbandsgericht prüft seine Zuständigkeit auf Antrag eines Mitgliedes in eigener Verantwortung. |
|  | 3. Die Tätigkeit des Ehrenrats kann von der Entrichtung von Kosten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden. Im Übrigen werden die Bestellung des Ehrenrats und seiner Stellvertreter und das Verfahren vor dem Ehrenrat durch die Ehrenratsordnung (ERO) bestimmt. |

# **§ 17 Erlöschen durch Streichung NEU: §17 Auflösung des Vereins**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Außer im Fall des § 10 Abs. 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Kenntniserlangung durch den Vorstand. | 1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen (§ 41 BGB), so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden. |
| (2) Im Fall des Abs. (1) erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab. | 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger. |
| (3) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. |  |
| (4) Gegen die Streichung kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Vorstand des DCLH erheben. |  |
|  | Stand: 13.11.2024 |

# **§ 18 Erlöschen durch Ausschluss**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Ausschluss kann erfolgen:  1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger   (schuldhafter) Verletzung des Vereins.  2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. |  |
| (2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der F.C I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt: Entsprechendes gilt für denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt. |  |
| (3) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:  1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.   2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.  3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, wie z.B. Zucht und/oder Leistungsrichter erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störungen des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.  4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.  5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.  6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH-Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft). |  |
| (4) Der Ausschluss hat zu erfolgen:   Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen den Ehrenrat DCLH anrufen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon ausgeschlossen. |  |

# **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

# **§ 19 Allgemeines**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. |  |
| (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. |  |
| (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. |  |

# **§ 20 Einberufung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Mindestens einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch den Präsidenten an die Mitglieder, spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungsorganen.  Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. |  |

# **§ 21 Anträge**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Präsidenten des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. |  |
| (2) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Zuchtordnung, Änderung des Standards und Änderung der Beitragshöhe können während der Versammlung nicht gestellt werden. Änderungen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung auch die Texte der Änderungen sowie die beabsichtigte neue Beitragshöhe bekannt gegeben werden. |  |

# **§ 22 Leitung, Durchführung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. |  |
| (2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln. |  |
| (3) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung bestimmt. |  |

# **§ 23 Besondere Zuständigkeit**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:  1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen;  2. Entgegennahme der Rechnungslegung;  3. Bericht der Kassenprüfer;  4. Entlastung des Vorstandes;  5. Wahl des Vorstandes;  6. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;  7. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;  8. Wahl des Zuchtbuchführers;  9. Wahl des erfahrenen Züchters;  10. Wahl des Leistungsbuchführers;  11. Wahl des erfahrenen Hundeführers;  12. Satzungsänderungen und Änderung der Zuchtordnung;  13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;  14. Verleihung von Auszeichnungen;  15. Ernennung von Ehrenmitgliedern;  16. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes. |  |

# **§ 24 Abstimmung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.  Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. |  |
| (2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. |  |

# **§ 25 Versammlungsprotokoll**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer. |  |
| (2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungs-leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. |  |
| (3) Das - sachlich richtige - Beschlussprotokoll ist im offiziellen Mitteilungsorgan zu veröffentlichen. Beschlussprotokolle der LG- und BG-Versammlungen werden auf der Homepage des DCLH veröffentlicht. Innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung können Einwände erhoben werden. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Änderungen vor. |  |

# **§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 19 - 25 entsprechend. |  |

# **IV. Abschnitt: Der Vorstand**

# **§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der gesetzliche Vorstand (§26 Abs. 1 BGB) besteht aus:  - dem Präsidenten,  - dem Vizepräsidenten,  - dem Schatzmeister |  |
| (2) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Der Präsident vertritt den Verein alleine, der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam. |  |
| (3) Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten handeln. |  |

# **§ 28 Der Vorstand**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version | Vorschlag ‚neue Satzung‘ |
| (1) Der Vorstand besteht aus:  - dem Präsidenten,  - dem Vizepräsidenten,  - dem Schatzmeister,  - dem Schriftführer,  - dem Zuchtleiter,  - dem Ausbildungsleiter. |  |
| (2) Auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern hat der Präsident oder sein Vertreter - innerhalb von drei Wochen - eine Vorstandssitzung abzuhalten. |  |
| (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nach § 27 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. |  |
| (4) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. |  |
| (5) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. |  |
| (6) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. |  |
| (7) Der Präsident oder sein Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien des DCLH mit vollem Rederecht teilzunehmen. |  |

# **§ 29 Aufgaben des Vorstandes**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  Er hat vor allem folgende Aufgaben: |  |
| 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines  Jahresberichts,  5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,  6. die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen,  7. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,  8. die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Spezialleistungsrichtern und Zuchtwarten,  9. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates,  10. die Verleihung von Auszeichnungen,  11. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle, Organisation der Geschäftsstelle und Personalangelegenheiten, Verwaltung der Clubanlagen,  12. Erstellung von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse,  Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist,  13. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperre,  14. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zucht- und/oder Leistungsrichter,  15. Bestellung von Referenten für besondere Zwecke. |  |

# **§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Ausschüsse und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind. |  |
| (2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. |  |
| (3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben. |  |

# **§ 31 Erweiterter Vorstand**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:  1. dem Vorstand,  2. den Vertretern der Landesgruppen (LG).  3. dem Ausstellungsbeauftragten DCLH (als ständig beratendes Mitglied) |  |
| (2) Der Versammlungsleiter ist der Präsident. |  |
| (3) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratende Mitglieder herangezogen werden. |  |
| (4) Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, wichtige Entscheidungen des DCLH für das laufende Jahr auf breiter Basis zu treffen. Der erweiterte Vorstand hat im Jahr zwei Sitzungen. Sollte es die Situation erfordern, oder 1/3 seiner Mitglieder es beantragen, werden vom Vorstand Sitzungen außerhalb dieses Intervalls einberufen. |  |
| (5) Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Sitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. |  |
| (6) Die anwesenden LG-Vertreter haben pro angefangene 100 LG-Mitglieder (Mitgliederbestand 31.12. des Vorjahres) eine Stimme. Dieselbe Anzahl entfällt anteilig auf die anwesenden Vorstandsmitglieder. LG-Vertreter ist in der Regel der 1. Vorsitzende, darüber hinaus der 1. und 2. Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. |  |

# **§ 32 Zuchtausschuss**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Der Zuchtausschuss besteht aus:  1. dem Zuchtleiter (Vorsitzender),  2. dem Richterobmann,  3. dem Hauptzuchtwart  4. dem Zuchtbuchführer  5. einem erfahrenen Züchter. |  |

# **§ 33 Ausbildungsausschuss**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Der Ausbildungsausschuss besteht aus:  1. dem Ausbildungsleiter (Vorsitzender),  2. dem Leistungsrichterobmann,  3. dem Hauptausbildungswart,  4. dem Leistungsbuchführer,  5. einem erfahrenen Hundeführer. |  |

# **V. Abschnitt: Wahlen**

# **§ 34 Allgemeines**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Amtsträger des Vereins werden nach folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. |  |
| (2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 35 Abs. 1 entgegen steht. |  |

# **§ 35 Wahl des Vorstandes**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt durch den Vorstand besetzt. Die Bestätigung des Vorstandsbeschlusses erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Wahl; wird die Bestätigung verweigert, ist auf dieser Versammlung eine Neuwahl der entsprechenden Funktion durchzuführen. |  |
| (2) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss beaufsichtigt und durchgeführt. Er besteht aus einem Wahlleiter und Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitglieder-versammlung bestimmt. |  |
| (3) Kandidaten ( nicht der Amtsinhaber ) für das Amt des Schatzmeisters müssen dem Vorstand DCLH bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl namentlich benannt werden. Am Tage der Wahl müssen sie vor Aufstellung der Kandidatenliste dem Wahlleiter eine aktuelle Schufa – Auskunft und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen. Beide Zeugnisse müssen frei von negativen Eintragungen sein. |  |

# **§ 36 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die rechtserfahrene Personen und mindestens vier Jahre uneingeschränktes Mitglied des DCLH sein müssen, werden von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. |  |
| (2) Die zwei Beisitzer und deren Stellvertreter, die mindestens vier Jahre uneingeschränktes Mitglied des DCLH sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. |  |
| (3) Die gewählten Mitglieder des Ehrenrates bleiben über ihre Amtszeit (§ 36, Punkt 1 und 2) hinaus bis zum Abschluss anhängender Verfahren (Beginn verfahrensleitender Entscheidung während der regulären Amtszeit) zuständig und erarbeiten eine entscheidungsreife Vorlage für den neugewählten Ehrenrat. |  |
| (4) Der Zeitpunkt der Wahl des Ehrenrates muss nicht mit der Wahl des Vorstandes identisch sein. |  |
| (5) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum DCLH stehen. |  |

# **§ 37 Wahl des Hauptzuchtwarts, Zuchtrichterobmanns**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Hauptzuchtwart wird durch die Zuchtwarte der Landesgruppen auf der Mitgliederversammlung gewählt. |  |
| (2) Der Zuchtrichterobmann wird durch die Zuchtrichter des DCLH auf der Mitglieder-versammlung gewählt. |  |

# **§ 38 Wahl des Hauptausbildungswarts, Leistungsrichterobmanns**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Hauptausbildungswart wird durch die Ausbildungswarte der Landesgruppen auf der Mitgliederversammlung gewählt. |  |
| (2) Der Leistungsrichterobmann wird durch die Leistungsrichter des DCLH auf der Mitglieder-versammlung gewählt. |  |

# **§ 39 Zuchtrichterprüfungsausschuss**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Zuchtrichterprüfungsausschuss wird vom Vorstand berufen. |  |
| (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. |  |
| (3) Die Mitglieder des Ausschusses müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richter-Ausweises sein. |  |

# **§ 40 Wahl der Kassenprüfer**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt. |  |

# **VI. Abschnitt: Landesgruppen (LG), Bezirksgruppen (BG)**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsverbindlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband und den regionalen Gruppierungen des dhv, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend. Rechnungsgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe des Landesgruppenvermögens getätigt werden. |  |

# **§ 41 Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| § 41 ()  (1)Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: ,,Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V., Sitz  Leonberg, Landesgruppe.  Der Name ist voll anzugeben. Andere Bezeichnungen sind nicht zulässig.  (2)Die Landesgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine. Es gilt die vom DCLH erlassene  Satzung.  (3)Die Landesgruppen haben die Aufgaben des DCLH im regionalen Bereich zu vertreten. |  |

# **§ 42 Grenzen der Landesgruppen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Die bisherigen Landesgruppen bleiben in ihren Grenzen bestehen. Neugründungen von Landesgruppen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Dieser legt auch die notwendigen Modalitäten fest. |  |
| (2) Unterschreitet der Mitgliederbestand einer Landesgruppe die Zahl 50, muss sie sich einer benachbarten Landesgruppe als Bezirksgruppe anschließen. Freiwillige Zusammenschlüsse sind möglich; bestehende Vereinbarungen behalten bis zur Mitgliederversammlung 1995 Gültigkeit. |  |

# **§ 43 Mitglieder der Landesgruppen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Jedes Mitglied wird durch Aufnahme in den DCLH Mitglied der für seinen Wohnsitz zuständigen Landesgruppe und der Bezirksgruppe, soweit eine solche vorhanden ist. |  |
| (2) Ist der Schwerpunkt der Landesgruppe vom Wohnsitz des Mitgliedes soweit entfernt, dass es nicht optimal von ihr betreut werden kann, ist ferner keine Bezirksgruppe in seiner näheren Umgebung vorhanden, so kann sich das Mitglied einer benachbarten Landesgruppe durch schriftliche Erklärung anschließen. |  |
| (3) Doppelmitgliedschaften sind ausgeschlossen. |  |

# **§ 44 Finanzierung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| Die Landesgruppen/Bezirksgruppen bedürfen der finanziellen Unterstützung des DCLH. Die Höhe der Zuwendungen regelt die Geschäftsordnung. |  |

# **§ 45 Landesgruppenvorstand**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Vorstand einer Landesgruppe besteht aus:  1. dem 1.Vorsitzenden,  2. dem 2.Vorsitzenden,  3. dem Kassierer,  4. dem Schriftführer,  5. dem Zuchtwart. |  |
| (2) Bei Bedarf kann die Zahl der Vorstandsmitglieder um maximal 2 erhöht werden. Ein Vorstandsmitglied muss für das Ausstellungswesen benannt werden. |  |

# **§ 46 Bezirksgruppenvorstand**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Der Vorstand einer Bezirksgruppe besteht aus:  1. dem 1. Vorsitzenden,  2. dem 2. Vorsitzenden,  3. dem Kassierer,  4. dem Schriftführer. |  |
| (2) Bei Bedarf kann die Zahl der Vorstands-mitglieder um maximal 2 erhöht werden. |  |

# **VII. Abschnitt: Vereinsstrafen**

# **§ 47 Vereinsstrafen**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 18 sind:  1. Verwarnung,  2. Verweis,  3. Ausstellungs- und/oder Prüfungssperre,  4. Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts,  5. Geldbußen ( von 50,00 € bis 10.000,00 € ),  6. Amtsenthebung,  7. Ausschluss  Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffern. 1 bis 5 erkannt werden. Strafen für Zuchtverstöße sind zum Teil in der Zuchtordnung geregelt. |  |
| (2) In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt und entscheidet der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstandes des DCLH steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat des DCLH binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042a Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen. |  |

# **VIII. Abschnitt: Ehrenrat**

# **§ 48 Ehrenrat**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 36. |  |
| (2) Die DCLH – Ehrenrats - Ordnung (ERO) ist Bestandteil dieser Satzung und regelt alle damit verbundenen Maßnahmen und Aufgaben. |  |

# **IX. Abschnitt: Vereinsvermögen**

# **§ 49 Verwaltung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. |  |
| (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung bzw. Geschäftsordnung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. |  |
| (3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. |  |

# **§ 50 Kassenprüfung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres umgehend durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht. |  |
| (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. |  |

# **X. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

# **§ 51 Auflösung**

|  |  |
| --- | --- |
| Aktuell gültige Version |  |
| (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden. |  |
| (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger. |  |
| Stand: 09.11.2013 |  |